

TEIL A

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NÜTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB BauNVO §§ 1 - 11

WR REINE WOHNGEBIETE § 3 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NÜTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o OFFENE BAUWEISE
△ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

SD BAUGRENZE
SD SATTELDACH
WD WALDDACH
← FÜRSTRECHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

— STRASSENABGRENZUNGSLINIE
▨ VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
▨ VERKEHRSBEZOGENER BEREICH
▨ SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN - WANDERWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

⊖ PUMPFYK

HAUPTVERSÖRGNINGS- UND HAUPT-ABWASSERLEITUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

— UNTERIRDISCH

GRÜNLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

▨ PARKANLAGE
▨ SPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

▨ TEICH

PLANLINIEN, NÜTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

● ANPFLANZEN VON BÄUMEN
○ ANPFLANZEN VON KRIECHK

SONSTIGE PLANZEICHEN

— ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNGEN DES MASSES DER NÜTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

▨ VORHANDENE BAULICHE ANLAGE
▨ VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
▨ IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
▨ FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
▨ HÖHENPUNKTE
▨ UNFÜR PORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

TEIL B TEXT

ES GILT DIE BauNVO 1977/86

Die den Bereich dieser Änderung betreffenden textlichen Festsetzungen wurden unverändert aus dem Ursprungsplan übernommen. Zusätzlich aufgenommene Festsetzungen sind unrandet dargestellt.

- Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Die festgesetzten Anpflanzungen sind als Krickanpflanzungen in heimischen Gehölzen auszuführen.
- Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 82 (80))
Die Sattel- bzw. Walddächer sind mit Dachplanen zu decken.
Die Dachneigung der Satteldächer ist in 35° - 45° auszuführen.
Außenwände sind mit Verblendeauwerk auszuführen.

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:5000

PLANING: PLANINGSBÜRO OSTHOLSTEIN G. ECKOLDT H. KLEINSCHMIDT
ARCHITECTEN UND STADTPLANER IN BDA 2420 EUTIN ELISABETHSTRASSE 47

Aufgrund des § 13 i.V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2257), sowie nach § 80 der Landesbauordnung vom 24.7.1983 (LBO) - Nr. 8, 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom **24.01.1989** ...

Der Eigentümer der von den Änderungen betroffenen Grundstücke sowie die Änderungen betreffen Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit vom **24.01.1989** bis **27.01.1989** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **24.01.1989** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die 2. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 20 gem. § 13 BauGB wurde am **24.01.1989** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom **24.01.1989** genehmigt.

Der katastermäßige Bestand am **22. März 1989** sowie die im Bebauungsplan festgelegten der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig festgestellt.

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 am **20.04.1989** dem Landrat des Kreises Ostholstein genehmigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom **10.07.1989**, Az. **61-140/82(2)-542-61/Hcn** erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 am **20.04.1989** dem Landrat des Kreises Ostholstein genehmigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom **10.07.1989**, Az. **61-140/82(2)-542-61/Hcn** erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

Stockelsdorf, den **31. Juli 1989**

Stockelsdorf, den **18. April 1989**

Stockelsdorf, den **31. Juli 1989**

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom **10.7.89**, Az. **61-140/82(2)-542-61/Hcn**

SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20

FÜR DAS TEILGEBIET SÜDÖSTLICH DER VORHANDENEN WOHNBEBAUUNG AMANDUS-VOIGT-STRASSE SOWIE NÖRDLICH UND SÜDLICH DER MAX-HAMERICH-STRASSE